



**verband binationaler**  
familien und partnerschaften

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.  
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

An die  
familienpolitischen Sprecher/innen  
innenpolitischen Sprecher/innen  
migrationspolitischen  
Sprecher/innen der Parteien im  
Bundestag  
Berlin

**Bundesgeschäftsstelle**

Ludolfusstraße 2-4  
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0

Fax +49 69 / 707 50 92

info@verband-binationaler.de  
www.verband-binationaler.de

24. Juni 2015

**Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ (Drs. 18/4097)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit arbeiten Sie im Parlament des deutschen Bundestages auch an der Novellierung des Aufenthaltsgesetzes. Mit einem Änderungsantrag soll der § 30 Abs. 1 AufenthG eine neue Nr. 6 erhalten. Hierin ist eine Ausnahme vom Nachweis des Spracherfordernisses vor der Einreise vorgesehen, wenn „es dem Ehegatten aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen.“ (Drs. 18/4097)

Die Formulierung dieser Härtefallregelung ist nicht unbekannt. Sie wurde bereits aufgrund der Rechtsprechung durch Ministerialerlass eingeführt und aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass diese Bestimmung den Paaren und den Familien nicht wirklich weiter hilft, wie wir im Anhang anhand einiger Beispiele aus unserer Beratungspraxis darstellen werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum letztere Regelung nun als Gesetzesnorm besser greifen soll? Auch sie ist darauf ausgerichtet, dass eine Zumutbarkeitsprüfung durch die Verwaltung im Einzelfall zu erfolgen hat. Welche Behörde soll diese Aufgabe übernehmen? Soll dies von den deutschen Auslandsvertretungen durchgeführt werden? Werden diese dann zukünftig u. a. personell aufgestockt?

In der Praxis stellt sich diese Einzelfallüberprüfung als realitätsfern dar, da die Verwaltung echte Prüfungen im Einzelfall nicht wirklich vornehmen kann. Aus unserer langjährigen Praxis wissen wir, dass Kategorien für einzelne Gesichtspunkte gebildet und diese im Einzelfall angewendet werden. Das ist aber keine Einzelfallprüfung!



Wir weisen auf weitere Punkte hin:

- a) Von dieser Form der Einzelfallprüfung wurden bisher nur Ehegatt/innen Deutscher und assoziationsberechtigter Türk/innen erfasst. Sollte es zu einer gesetzlichen Norm kommen, ist diese Bestimmung auf alle Ehegatt/innen anzuwenden, die zu Drittstaatlern ins Bundesgebiet nachziehen wollen. D.h. die Gesetzesnorm würde den Personenkreis vergrößern ohne wirkliche Einzelfallprüfungen vornehmen zu können!
- b) Die Antragsteller/innen müssen über Ausnahmetatbestände selbst Kenntnis haben, um diese entsprechend vorzubringen und einfordern zu können. Sie werden nicht von der Verwaltung dahingehend beraten.
- c) Mehr als die Hälfte der nachgezogenen Ehegatt/innen ziehen zu Deutschen nach! Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, warum gerade diese Ehegatt/innen deutsche Sprachkenntnisse vor der Einreise zu erwerben haben. Sie werden aktuell daran gehindert, zeitnah ihre eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet leben zu können. Diese familienfeindliche Praxis muss aufhören, Regelungen im Familiennachzug müssen den grundgesetzlich geschützten Bereich respektieren.

Eine Änderung in § 30 Abs. 1 AufenthG begrüßen wir sehr. Sie ist jedoch nur dahingehend zielführend, wenn gänzlich auf das Spracherfordernis vor der Einreise verzichtet wird. Deutsche Sprachkenntnisse können angesichts der bestehenden und verpflichtenden Integrationskursangebote viel schneller und leichter in Deutschland erworben werden, insbesondere auch wegen der nur hier möglichen Alltagskommunikation in Deutsch und durch die Unterstützung der hier lebenden Familienangehörigen.

Wir können auch nicht erkennen, dass durch die beabsichtigte Änderung in § 30 Abs. 1 AufenthG dem EUGH Urteil in der Rechtssache Doğan C-138/13 vom Juli 2014 Rechnung getragen wird, wie in der Begründung zu diesem Änderungsantrag ausgeführt wird. Der EUGH legte deutlich dar, dass Integrations- und Sprachtests europarechtliche Vorgaben und Vereinbarungen verletzen, wenn sie als Bedingung an den Familien- bzw. Ehegattennachzug geknüpft sind. Ebenso eindeutig äußerte sich der Generalanwalt Szpunar in der Rechtssache C-579/13 vom Januar 2015; auch der MIPEX 2015 stellt Deutschland ein schlechtes Zeugnis in puncto Familienzusammenführung im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern aus. „Nicht-EU-Bürger/innen sind mit den längsten Wartezeiten, einer der restriktivsten Definitionen von Familie und einigen seltenen Einschränkungen konfrontiert, die sich Bewertungen zufolge unverhältnismäßig und integrationshemmend auswirken können.“ (Thomas Huddleston, Migration Policy Group, Juni 2015



**verband binationaler**  
familien und partnerschaften

in Berlin). Dabei wurde auf den Spracherwerb im Herkunftsland abgehoben, mit dem nicht der erhoffte positive Effekt auf Sprachfähigkeit und Integration erzielt wird.  
(<http://www.mipex.eu/germany>).

Sehr geehrte Damen und Herren, es gibt viele gute Gründe § 30 Abs. 1 AufenthG zu ändern jedoch eher dahingehend, das Spracherfordernis vor der Einreise im Ehegattennachzug aufzugeben. Wir appellieren daher an Sie, als Abgeordnete des Deutschen Bundestags, sich hierfür einzusetzen. Auch ausländischen Ehegatt/innen muss die zeitnahe Einreise ins Bundesgebiet gestattet werden. Der verpflichtende Erwerb deutscher Sprachkenntnisse kann dann im Rahmen des Ehe- und Familienlebens in Deutschland erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Hiltrud Stöcker-Zafari  
Bundesgeschäftsführerin



## Anhang

### Ein Einblick in die Beratungspraxis des Verbandes binationaler Familien

Die Rechtsprechung des BVerwG schuf für mit Deutschen verheiratete Drittstaater/innen die Möglichkeit, von dem Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Level A 1 im Herkunftsland abzusehen und diesen nach der Einreise ins Bundesgebiet zu erbringen. Die Verwaltung erhält damit den Auftrag, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen:

Hiernach ist es unzumutbar, wenn es den Antragssteller/innen aus besonderen persönlichen Gründen oder wegen der besonderen Umstände im Herkunftsland nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die deutsche Sprache auf dem Niveau A1 innerhalb eines Jahres zu erlernen.

Unzumutbar von Anfang an sei der Spracherwerb, wenn Sprachkurse in dem betreffenden Land nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist und auch sonstigen Erfolg versprechende Alternativen zum Spracherwerb nicht bestehen. Insbesondere die Verfügbarkeit von Lernangeboten, deren Kosten, ihre Erreichbarkeit wie persönliche Umstände sollen berücksichtigt werden, die der Wahrnehmung von Lernangeboten entgegenstehen können, etwa Krankheit oder Unabkömmlichkeit.

Die eingezogene Jahresgrenze wird unserer Erfahrung nach häufig umgangen, bsp. mit der Begründung, der Nachzugswillige habe sich nicht während des gesamten Jahres, also quasi Tag für Tag ernsthaft darum bemüht die deutsche Sprache zu erwerben und könne auch hierüber keinen Beweis führen. Auch ab wann die Jahresfrist zu laufen beginnt, ist offen und daher für die Betroffenen nicht einsehbar. Die Verwaltung geht von dem Datum der Eheschließung aus. Das kann so nicht sein bzw. bleiben!

*Das Ehepaar R. wartete fast zwei Jahre darauf, miteinander in Deutschland leben zu können. Der Ehemann unternahm in seinem Heimatland Nigeria große Anstrengungen, Deutsch zu lernen, trotzdem gelang es lange Zeit nicht, den Deutschtest zu bestehen. Seitens der Deutschen Botschaft wurden die ernsthaften Bemühungen in Frage gestellt, obwohl der Betroffene die Hilfe eines Privatlehrers in Anspruch nahm, da kein Internet und kein Sprachkursangebot in erreichbarer Nähe zur Verfügung standen. Selbst als der Ehemann sechs Mal erfolglos den Deutschtest absolvierte, lenkte die deutsche Verwaltung nicht ein.*

Ein weiteres Beispiel erreichte uns aus Bayern.

*Frau D. ist deutsche Staatsbürgerin. Ihr langjähriger Freund ist Algerier. 2013 entscheiden sie sich für eine Heirat in Deutschland. Infolgedessen besuchte ihr Freund einen Deutschkurs in Algier. Dieser kostet 310 €, 100 € Prüfungsgebühr, 10 € für einen Privatlehrer für 1,5 Std. – dies alles bei einem monatlichen Einkommen von umgerechnet 320 €; nachdem der Freund von Frau D. mehrmals die Prüfung nicht bestand (er erreichte 57 von 60 Punkten in der ersten Prüfung, in den folgenden*



*reduzierte sich die Punktzahl), entschieden sie sich für eine Heirat in Dänemark. Diese erfolgte im September 2014 ca. ein Jahr nach ihrer Entscheidung, miteinander die Ehe eingehen zu wollen. Nach der Eheschließung reiste er wieder zurück nach Algerien. Das Paar kümmerte sich um die weiteren Dokumente, um den Nachzug beantragen zu können. Dabei kam zutage, dass die Jahresfrist ab der Eheschließung zählt – „sollten denn all unsere Anstrengungen umsonst gewesen sein?“ fragte uns Frau D. und war kaum zu beruhigen im Hinblick auf eine weitere Trennung von ihrem Mann und den mittlerweile fehlenden finanziellen Mitteln für den Besuch eines weiteren Deutschkurses sowie mit dem Blick auf den Schuldenberg, den das Paar bisher anhäufen musste.*

Das Kriterium der Unzumutbarkeit suggeriert, dass in jedem Fall der Visumsbeantragung auf ein Visum zur Familienzusammenführung eine Einzelfallprüfung von der Deutschen Botschaft im Heimatland der Ehegatt/innen einhergeht. Es suggeriert weiterhin, dass sowohl eruiert wird, welche Kosten von dem Ehepaar getragen werden können, ob es Sprachschulen in örtlicher Nähe des Antragsstellers (was genau ist örtliche Nähe?) gibt und auch ob die persönlichen Lebensumstände (wie zum Beispiel die Kinderbetreuung, Infrastruktur, Pflege von Familienangehörigen, Aufrechterhaltung der Berufstätigkeit) den Besuch des Deutschkurses erlauben.

*Wir erfahren immer wieder von vorzugsweise deutschen Ehemännern, dass sie ihre Frauen unter anderem in Ländern wie Pakistan oder Afghanistan ungern ohne männliche Begleitung reisen und sich in einer fremden Stadt aufhalten lassen. Trotzdem verlangt die deutsche Verwaltung von den Frauen den Nachweis eines Sprachkurses und die Vorlage des Zertifikats. Dabei wird darauf hingewiesen, dass es andere Frauen ja auch schaffen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Länder in denen die Gefährdungssituation für Reisende insgesamt sehr hoch ist.*

**Solche persönlichen Umstände und die Abschätzung des Sicherheitsrisikos sind im Einzelfall nicht feststellbar und von den Antragstellern auch nicht nachweisbar.**

Auch in eigentlich klaren Fällen, in denen wegen Krankheit oder Behinderung von dem Nachweis deutscher Sprachkenntnisse abzusehen wäre, stellen sich in der Praxis zahlreiche Fragen, die den Nachzug erschweren:

*Herr C. ist US- Amerikaner, der mit einer deutschen Frau verheiratet ist. Er hat aufgrund seiner früheren Zugehörigkeit zu den amerikanischen Streitkräften sowohl eine sehr gute Pension, als auch eine entsprechend gute Krankenversicherung. Allerdings ist er blind und nicht in der Lage sich alleine zu orientieren. Er benötigt Begleitung. Seine Frau schreibt uns: „Das nächstgelegene Goetheinstitut ist in Atlanta, etwa anderthalb Flugstunden von seinem Wohnort in den USA entfernt. Auf der*



*Homepage dieses Instituts gibt es ein Dokument zum Download, das Prüfungsteilnehmer mit besonderen Bedarfen betrifft (besonderer Bedarf wäre im Fall meines Mannes Prüfungsunterlagen in Blindenschrift), unter dem entsprechenden Link zu dem Dokument steht aber, dass die Prüfungen für Teilnehmer mit besonderen Bedarfen nicht durchgeführt werden können. Damit erübrigt sich auch die Teilnahme an einem Fernlernprogramm, was es beim Goetheinstitut auch gibt, denn die entsprechenden Prüfungen können nicht online abgelegt werden sondern nur vor Ort. Aber würde das Goetheinstitut sich in dem Fall wirklich darauf einlassen, eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass es diese Prüfungen nicht durchführen kann? Denn damit stellt es sich ja ein Unfähigkeitszeugnis aus.“*

Schwer zu vermitteln war in dieser Situation, dass auch ihr Ehemann als US-Amerikaner diesen Sprachnachweis vor der Einreise zu erbringen hat, dass dies kein Fehler seitens der deutschen Verwaltung war, dies zu fordern. Die deutsche Ehefrau war nämlich der Ansicht, dass diese Regelung für US-Amerikaner nicht gilt, dass diese hiervon befreit seien.

Situationen, in denen eine Einreise ohne Nachweis von Deutschkenntnissen auf der Stufe A1 möglich war, erforderte Sachkenntnis seitens der Antragsteller/in bzw. Intervention Dritter:

*Frau H. ist deutsche Staatsangehörige und mit einem US Amerikaner verheiratet. Dieser ist 66 Jahre alt und Rentner. Aufgrund seiner früheren Militärzugehörigkeit ist er medizinisch abgesichert. Ein erkennbar geringer Integrationsbedarf wurde letztendlich durch die Intervention unseres Verbandes beim Auswärtigen Amt und bei der zuständigen Ausländerbehörde führte dazu, dass auf dem Sprachnachweis verzichtet und dem Ehemann die Einreise nach Deutschland umgehend gestattet wurde.*

*Frau G. ist deutsche Staatsangehörige und mit einem Mann aus Kenia verheiratet. Die Eheschließung fand am 16.9.2011 in Mombasa in Kenia statt. Der Ehemann begann am 19.5.2012 mit einem deutschen Sprachkurs. Er fiel zwei Mal durch die Prüfung, es fehlten jeweils eins bis zwei Punkte. Um die Kurse besuchen zu können, musste er nach Mombasa ca. 50 km vom Heimatort entfernt. Dies dauerte den ganzen Tag. Neben dem Besuch des Sprachkurses konnte er keiner weiteren Erwerbstätigkeit nachgehen. Er hatte keinen Zugang zu einem Internetanschluss, keine finanziellen Mittel stets das Internet Café in Anspruch zu nehmen. Der Kontakt mit seiner Frau in Deutschland erfolgte per SMS und durch Anrufe aus Deutschland mittels Telefonkarte. Die Gebühren für den Sprachkurs waren entsprechend des Einkommens der Familie sehr hoch. Nachdem die Botschaft auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom September 2012 hingewiesen wurde, bestand sie in der Folge nicht weiter auf der Vorlage des Sprachzertifikats. Auch die örtliche*



*Ausländerbehörde in Deutschland verzichtete nach Vorlage des Nachweises über den einjährigen Besuch des Deutschkurses auf die Vorlage weiterer Bescheinigungen. Die Einreise des Ehemannes erfolgte Ende 2013 – zwei Jahre also nach der Eheschließung!*

*Herr V. ist deutscher Staatsbürger und lebt mit Frau M., vietnamesische Staatsbürgerin, in Vietnam zusammen. Sie planen die Eheschließung, jedoch keinen permanenten Aufenthalt in Deutschland. Herr V. betreibt eine Firma in Vietnam und hat enge, gute Geschäftsbeziehungen zu deutschen Firmen in Deutschland. Seine zukünftige Frau ist Betriebswirtin. Insofern könnte auch an dieser Stelle ein erkennbar geringer Integrationsbedarf vorliegen. Obgleich nur ein vorübergehender Aufenthalt in Deutschland vorgesehen ist, wird im Visumverfahren, der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse von Frau M. gefordert.*

Keine Härtefallregelung scheint für die Situationen der nachfolgenden Ehepaare zu greifen. Sie haben zurzeit keine Aussicht auf ein eheliches Zusammenleben in Deutschland:

*Herr E. ist deutscher Staatsangehöriger, seine Frau ist Staatsangehörige von Bangladesch. Der Familiennachzug wird nach der Eheschließung angestrebt. Er schreibt uns: „Bangladesch verfügt über nur ein Goethe-Institut, das jedoch keine Intensivkurse anbietet. Das Land hat eine ausgesprochen schlechte Infrastruktur und ständig sind Unruhen auf den Straßen, also eine gefährliche Situation für meine Frau. Hinzu kommen die zu hohen Kosten für den Erwerb der A1 Kenntnisse. Die Summe aller Widrigkeiten machen es für meine Frau unmöglich, einen Deutschkurs zu besuchen und erfolgreich eine Prüfung irgendwann einmal zu bestehen.“*

*Herr S. ist deutscher Staatsangehöriger, 39 Jahre alt, seine Ehefrau ist philippinische Staatsangehörige, 28 Jahre alt. Die Eheschließung erfolgte am 22. 8. 2014. Seine Ehefrau bringt eine zehnjährige Tochter mit in die Ehe. Der Ehemann schreibt uns: „Wir sind völlig verzweifelt und nach fast drei Jahren Kampf auch psychisch sehr angeschlagen, weil wir hier in Deutschland, wegen des fehlenden Sprachnachweises A 1 nicht zusammenleben dürfen!“ Seinen langen E-Mail Verkehr mit der deutschen Botschaft fügte er anbei.*

Ebenso aus den Philippinen erreichte uns diese Schilderung:

*Frau K. lebt abseits von der Hauptstadt Manila. Im Umkreis von 100 km soll es keine Schule geben, an der die deutsche Sprache unterrichtet wird. Frau K. musste sich folglich mehr als zwei Monate in Manila aufhalten, um dort einen Deutschkurs zu besuchen. „Hunderte von Kilometern zum ersten Mal von der Familie getrennt und das zusammen mit einem Kind, das in dieser Zeit zur Schule hätte*



*gehen sollen.“ Dies alles kostete mehr als 2000 €! Frau K. bestand leider nicht die erste Prüfung, das Ehepaar verfügt über keine weiteren finanziellen Ressourcen.*

Auch die aus unserer Sicht rechtswidrige Nichtannahme von Anträgen mit dem Hinweis auf Unvollständigkeit kommt immer wieder vor:

*Herr N. hat die deutsche und die marokkanische Staatsangehörigkeit, seine Ehefrau ist marokkanische Staatsangehörige. Die Eheschließung erfolgte im Oktober 2014. Nach zweimaligem Nichtbestehen der Deutschprüfung wollte die Ehefrau den Antrag auf ein Einreisevisum zum Ehegatten nach Deutschland einreichen. Dieser wurde von der Deutschen Botschaft in Rabat mit dem Hinweis auf das Fehlen des Sprachzertifikats A 1 nicht angenommen, noch wurde die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass sie auch durch persönliche Vorsprache die erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen könnte.*

Frau W. ist mit einem Mann aus Tunesien verheiratet und völlig verzweifelt. Sie schreibt uns:

*„Guten Tag ich bin seit 2011 mit einem Tunesier verheiratet. Er hat versucht, den Deutschtest 4 x an einer Schule zu bestehen. Da er aber halb Analphabet ist, meinte der Lehrer, dass er keine Chance habe. Daraufhin legten wir den Behörden vor, dass mein Mann nur 5 Jahre die Schule besucht hatte und wenig Lesen und Schreiben kann. Das ging dann vom örtlichen Ausländeramt in Deutschland über das Auswärtige Amt bis hin zum Richter in Berlin. Seither, das ist nun wieder fast ein Jahr her, haben wir nichts mehr gehört.*

*Ich habe einen Anwalt eingeschaltet, aber auch er kann nichts machen. Seit ca. 2 Jahren hat mein Mann wegen all dem Stress Schuppenflechte bekommen, er hat sie über den ganzen Körper. Da er aber kein Geld hat und ich ihm auch keines schicken kann, kann er nicht einmal zum Arzt gehen. Wir leiden beide wegen dieser unauflösbaren Situation. Bisher ist auch niemand auf den Vorschlag eingegangen, dass mein Mann den Sprachtest auch in Deutschland machen könnte.*

*Dass alles, was uns widerfährt, verstößt gegen die Würde eines Menschen, verstößt gegen Menschenrechte. Ich habe innerhalb eines Jahres beide Elternteile verloren und mein Mann durfte nicht einmal ans Totenbett von meinem Vater, obwohl wir entsprechende ärztliche Nachweise vorlegten.*

*So kann es nicht mehr weitergehen. Wir sind mit den Nerven am Ende.*

*Mit freundlichen Grüßen, Frau W.*

*P.S.: anbei sende ich Fotos von meinem Mann mit der Schuppenflechte.*





Die aktuelle Regelung, den Sprachnachweis vor der Einreise im Herkunftsland zu erbringen, führt auch zur Umgehung dieser Vorgabe, indem sich das Paar die Freizügigkeit innerhalb der EU zunutze macht:

*Herr L. ist deutscher Staatsbürger, seine Frau ist Staatsangehörige von Kambodscha. Vor ihrer Heirat lebten sie fast zwei Jahre in Kambodscha zusammen. Diese Entscheidung basierte auf den fehlenden Sprachnachweis. In Kambodscha unterstützte Herr L. seine Frau beim Deutschlernen. Frau L. hatte nur wenige Jahre die Schule besucht und hat Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben. Nachdem ihre Deutschkenntnisse auch nach zwei Jahren keiner Prüfung standhielten, verlegte Herr L. seinen Wohnsitz nach Polen und übersiedelte nach einigen Monaten mit seiner Frau nach Deutschland, seinem Zielland.*